

Darstellung

vorhanden: schwarz	neue Festsetzung: rot
— Straßenbegrenzungslinie	— Baulinie (§ 23 (2) BNVO)
— Baugrenze (§ 23 (3) BNVO)	— Baugrenze (§ 23 (4) BNVO)
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	— Nutzungszone
— Grenzen für Art und Maß der baulichen Nutzung	— Fläche mit Bindung für Bepflanzung
— Pflanzgebiet für Sträucher	

<b>Höhenangaben</b>	<b>Entwässerungsanlagen</b>
— alte Höhe	— Kanalschacht
— neue Höhe	— Straßensinkkasten
— Höhenschichtlinie	— Gemeinbedarfsmulden
— öffentliche Grünanlagen	— Flächen für Stellplätze und Garagen
— private Grünanlagen	— GGa
— Verkehrsflächen	— SD

KS Kleinsiedlungsgebiet (§ 2)	vorh. Gebäude
NR Reines Wohngebiet (§ 5)	III Zahl der Vollgeschosse (§ 18)
WA Allgemeines Wohngeb. (§ 4)	GRZ Grundflächenzahl (§ 19)
MI Mischgebiet (§ 6)	GFZ Geschosflächenzahl (§ 20)
KZ Kerngebiet (§ 7)	BMZ Baumassenzahl (§ 21)
GE Gewerbegebiet (§ 8)	o offene Bebauung (§ 22)
GI (I-III) Industriegeb. (§ 9)	g geschl. Bebauung (§ 22)

Die Planung entworfen: **WA**  
 (LS) **Stadt Oberbaurat**

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtswort des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
 Herford, den 25.10.1962  
 Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung vom 18.10.52 (GV.Nr. 3. 167) durch Beschluß des Rates der Stadt Herford am 21.11.1962 aufgestellt worden.  
 In Auftrage des Rates der Stadt Herford  
 (LS) *gez. Dr. Schaber*  
 Oberbürgermeister

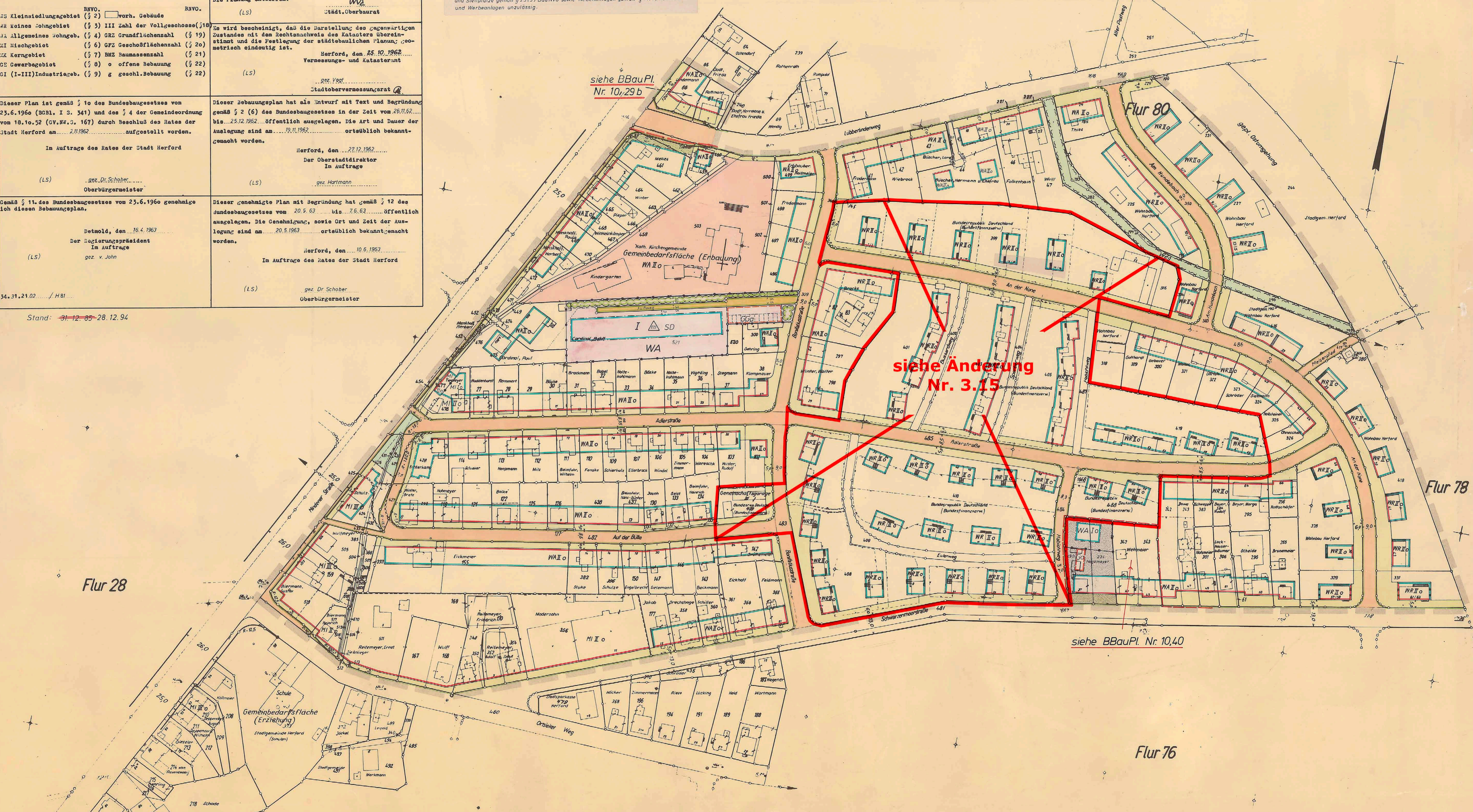
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Text und Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 26.11.62 bis 25.12.1962 öffentlich ausliegen. Die Art und Dauer der Auslegung sind am 19.11.1962 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 Herford, den 22.12.1962  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage  
 (LS) *gez. Hartmann*

Gemäß § 11. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 genehmigt sich diesen Bebauungsplan.  
 Detmold, den 16.4.1963  
 Der Regierungspräsident im Auftrage  
 (LS) *gez. v. John*

Dieser genehmigte Plan mit Begründung hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 20.5.63 bis 7.6.63 öffentlich ausliegen. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 20.5.1963 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 Herford, den 10.6.1963  
 In Auftrage des Rates der Stadt Herford  
 (LS) *gez. Dr. Schaber*  
 Oberbürgermeister

- Text zum Bebauungsplan „Auf der Bülte“**
- Die Bauutzungsverordnung vom 26.6.62 - BGBl. I S. 429 - ist Bestandteil dieses Planes mit Ausnahme der §§ 3(a), 4(a) Ziffer 2 bis 6
  - Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
  - Im reinen Wohngebiet sind als Einfriedigungen an den Verkehrsflächen nur lebende Hecken oder bis 1m hohe Spriegelzäune zulässig.
  - Die nicht überbaubaren Vorgartentflächen der heutigen Flurstücke 534, 535 u. 540 der Flur 79 (im Bebauungsplan noch als Teile der Flurstücke 1 u. 461 ausgewiesen) unterliegen einer Bindung für Bepflanzung. Sie sind spätestens ein Jahr nach Bezugfertigkeit des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindung für Bepflanzung gilt nicht für Wege und Zufahrten Werbeanlagen und Stellplätze sind auf diesen Flächen unzulässig.

Textliche Festsetzung zur Änderung im Grundstück „Schwarzenmoorstr. 37“  
 Auf den nicht überbaubaren Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sind Garagen und Stellplätze gemäß § 23 (5) BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und Werbeanlagen unzulässig.



Flur 28

siehe BBauPl. Nr. 10,40

Flur 76